Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeine Bestimmungen 5

1. Ausgangsprodukte 6

1.1 Bindemittel 6
1.1 Beton- und Mörtelzusatzstoffe 6
1.4 Produktgruppe aus der Liste gestrichen 6

2. Beton- und Stahlbetonbau 6

2.1 Betonbewehrung 6
2.2 Beton 6
2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel 6
2.5 Produktgruppe aus der Liste gestrichen 6
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton 6

3. Mauerwerksbau 8

3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel 8
3.4 Porenbetonsteine 8
3.5 Mörtel und Putze 8

4. Holzbau 8

4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Holzrahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile) 8
4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau 8
4.3 Stützen, Träger, Binder 8

5. Dämmstoffe 9

5.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz 9
5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme 9

8. Bauprodukte für Wände und Decken 9

8.4 Nichttragende Innenwände 9
8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme 9

13. Rauch- und Abgas führende Bauteile 10

13.1 Rauch- und Abgasanlagen 10

14. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse 10

14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse 10
14.2 Verglasungselemente 10
14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen 10
14.4 Brandschutzprodukte 10

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 11

15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser 11

16. Produktgruppe aus der Liste gestrichen 12

16.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen 12

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieursbau 12

18.1 Schutznetze 12

Anlage A Ergänzende Bestimmungen 13

2. Beton- und Stahlbetonbau 13
Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung 13
Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen 13
Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone 14
Anlage A, Punkt 2.2.2 – Baustellen- und Transportbeton aus Leichtbeton 14
Anlage A, Punkt 2.3 – Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel 14
Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken 14
Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken 14
Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten) 14
Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken 15
Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau 15
Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente 15
Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton 15
4. Holzbau 15
Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion 15
8. Bauprodukte für Wände und Decken 15
Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände 15
14. Feuerschutzabschlüsse 16
Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente 16
Anlage A, 14.1 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse 16
Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren 17
Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse 17
Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster 17
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 17
Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser 17
Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen 17
Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen 18
Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen 19
Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen 19

Fundstellen 20

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

0. Allgemeine Bestimmungen

Die europäische Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß der jeweils relevanten Entscheidung(en) der Kommission ist alternativ zu den in den einzelnen Produktgruppen angeführten nationalen Normen betreffend den Feuerwiderstand zulässig.

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA gelten nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte technische Spezifikation vorliegt, wenn die für diese Spezifikationen festgelegte Übergangszeit, sofern festgelegt, abgelaufen und deshalb die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist bzw. vorliegt.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

1. Ausgangsprodukte

1.1 Bindemittel
1.1 Beton- und Mörtelzusatzstoffe
1.4 Produktgruppe aus der Liste gestrichen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung[1]
1.1	**Bindemittel**	
1.1.6	Bauprodukt aus der Liste gestrichen	
1.1.8	Zement, dessen Verwendung nicht in der ÖNORM B 4710-1 und ÖNORM B 4710-2 geregelt ist	Bautechnische Zulassung (BTZ)
1.3	**Beton- und Mörtelzusatzstoffe**	
1.3.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen	
1.4	**Produktgruppe aus der Liste gestrichen**	
1.4.5	Bauprodukt aus der Liste gestrichen	

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

2. Beton- und Stahlbetonbau

2.1 Betonbewehrung
2.2 Beton
2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel
2.5 Produktgruppe aus der Liste gestrichen
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung[1]	Ausgabe
2.1	**Betonbewehrung**		
2.1.8	Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.8	2017.06.01
2.1.9	Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.9	2017.06.01
2.2	**Beton**		

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

2.2.1	Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	ÖNORM B 4710-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.2.1	2018.01.01
2.2.2	Baustellen- und Transportbeton aus Leichtbeton	ÖNORM B 4710-2 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.2.2	2020.03.01
2.2.3	Trockenbeton	Richtlinie Trockenbeton der Österreichischen Bautechnik Vereinigung	2022.07
2.3	**Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel**		
2.3.1	Balken- bzw. Rippendecken[2]	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.1	2021.11.15
2.3.4	Vorgespannte Rippendecken[3]	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.4	2021.11.15
2.3.5	Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)[4]	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.5	2021.11.15
2.3.7	Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken[5]	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.7	2021.11.15
2.3.12	Vorgefertigte Stahlbetonkeller	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3	2021.11.15
2.3.13	Vorgefertigte Stahlbetontrafoboxen	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3	2021.11.15
2.3.14	Vorgefertigte Stahlbetonwartehäuschen	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3	2021.11.15
2.3.15	Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.15	2021.11.15
2.3.16	Stützen, Köcherhälse, Träger, Binder, Winkelstütz-Elemente, aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton[6]	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3	2021.11.15
2.3.17	Wandbauplatten, großformatige Wandelemente[7]	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.17	2021.11.15

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

2.3.18	Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.18	2021.11.15
2.5	**Produktgruppe aus der Liste gestrichen**		
2.5.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen		
2.6	**Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton**		
2.6.1	Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt	Verwendungsgrundsatz des OIB „Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt“	2023.11

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 15037-1) erfassten Produkten

[3] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13747, ÖNORM EN 15037-1) erfassten Produkten

[4] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13747) erfassten Produkten

[5] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13224) erfassten Produkten

[6] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13225, ÖNORM EN 14991, ÖNORM EN 15258) erfassten Produkten

[7] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 14992) erfassten Produkten sowie Wandelemente aus Ziegel

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

3. Mauerwerksbau

3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel
3.4 Porenbetonsteine
3.5 Mörtel und Putze

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung[1]	Ausgabe
3.2	**Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel**		
3.2.1	Ziegelwandelemente für den Massivbau	Verwendungsgrundsatz des OIB „Ziegelwandelemente für den Massivbau“	2023.11
3.4	**Porenbetonsteine**		
3.4.2	Tragende Wandelemente aus Porenbeton[2]	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
3.5	**Mörtel und Putze**		
3.5.4	Bauprodukt aus der Liste gestrichen		

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 12602) erfassten Produkten

4. Holzbau

4.1 Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Holzrahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)
4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau
4.3 Stützen, Träger, Binder

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung[1]	Ausgabe
4.1	**Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Holzrahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)**		
4.1.1	Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion	Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“. Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 4.1.1.	2023.11
4.2	**Bausätze für den Fertig(teil)hausbau**		

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

4.2.1	Bausätze für Gebäude in Holzbauweise[2]	Bautechnische Zulassung (BTZ)
4.3	**Stützen, Träger, Binder**	
4.3.1	Leichte Holzbauträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden[3]	Bautechnische Zulassung (BTZ)

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Bausätze für Gebäude in Holzbauweise innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 340308-00-0203 (beziehungsweise ETAG 007 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 340308-00-0203 (beziehungsweise ETAG 007, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

[3] Leichte Holzbauträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 130367-00-0304 (beziehungsweise der ETAG 011 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 130367-00-0304 (beziehungsweise ETAG 011, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

5. Dämmstoffe

5.1 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz
5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung[1]
5.1	**Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz**	
5.1.1	Wärmedämmstoffe für Gebäude, technische Gebäudeausrüstung und betriebstechnische Anlagen[2, 3]	Bautechnische Zulassung (BTZ)
5.1.6	Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1	
5.1.7	Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1	
5.1.11	Übergeführt in lfd. Nr. 5.1.1	
5.2	**Wärmedämm-Verbundsysteme**	
5.2.1	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht[4]	Bautechnische Zulassung (BTZ)

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen, in den Anwendungsbereich einer europäischen harmonisierten Produktnorm fallen und Bauprodukte, deren Nennwert des Wärmedurchlasswiderstandes niedriger als 0,15 $m^2 \cdot K/W$ oder deren Nennwert der Wärmeleitfähigkeit größer als 0,1W/(m·K) bei 10 °C ist.

[3] Die Einbauzeichenverpflichtung gilt nicht für Dämmstoffe, die ausschließlich den Verwendungszweck Schallschutz (z. B. Trittschallschutz) zum Inhalt haben.

[4] Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 040083-00-0404 (beziehungsweise der ETAG 004 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 040083-00-0404 (beziehungsweise ETAG 004, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

8. Bauprodukte für Wände und Decken

8.4 Nichttragende Innenwände
8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung[1]
8.4	**Nichttragende Innenwände**	
8.4.1	Nichttragende Innenwände[2]	Bautechnische Zulassung (BTZ) Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 8.4.1
8.5	**Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme**	
8.5.1	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton[3]	Bautechnische Zulassung (BTZ)

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Nichttragende Innenwände innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 210005-00-0505 (beziehungsweise der ETAG 003 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 210005-00-0505 (beziehungsweise ETAG 003, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

[3] Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 340309-00-0305 (beziehungsweise der ETAG 009 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 340309-00-0305 (beziehungsweise ETAG 009, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

13. Rauch- und Abgas führende Bauteile

13.1 Rauch- und Abgasanlagen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung[1]	Ausgabe
13.1	**Rauch- und Abgasanlagen**		
13.1.1	Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenrohr (Innenschale)	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2023.11

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

13.1.2	Abgasanlagen mit Metallrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2023.11
13.1.3	Abgasanlagen aus Formblöcken (Beton/Keramik)	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2023.11
13.1.4	Abgasanlagen mit Betoninnenrohr	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2023.11
13.1.5	Abgasanlagen mit Kunststoffrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2023.11

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

14. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

14.1 Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse
14.2 Verglasungselemente
14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen
14.4 Brandschutzprodukte

Lfd. Nr.	**Bauprodukt**	**Anforderungen für die Verwendung[1]**	**Ausgabe**
14.1	**Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Dachbodenabschlüsse**		
14.1.1	Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14, Punkt 14.1 und Punkt 14.1.1	2023.01.01
14.1.2	Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14, Punkt 14.1 und Punkt 14.1.2	2023.01.01
14.1.4	Rauchschutzabschlüsse – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore (ein- und zweiflügelige Ausführung)	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1	2023.01.01
14.1.5	Rauchschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe-, Falttüren und -tore und Gewebeabschlüsse	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1	2023.01.01

14.2	Verglasungselemente		
14.2.1	Brandschutzverglasungen	Verwendungsgrundsatz des OIB „Brandschutzverglasungen (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung)“ Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14	2023.11
14.2.2	Brandschutzfenster	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.2.2	2023.01.01

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

14.3	**Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen**		
14.3.2	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“	2023.04
14.3.3	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement“	2023.04
14.4	**Brandschutzprodukte**		
14.4.1	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall –Abschottungen[2]	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
14.4.2	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren[3]	Bautechnische Zulassung (BTZ)	

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Abschottungen innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 350454-00-1104 (beziehungsweise der ETAG 026-2 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 350454-00-1104 (beziehungsweise ETAG 026-2, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

[3] Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 350141-00-1106 (beziehungsweise der ETAG 026-3 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 350141-00-1106 (beziehungsweise ETAG 026-3, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung[1]	Ausgabe
15.2	**Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser**		

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

15.2.1	Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen (z. B. Kunststoffrohre, Verbundrohre, beschichtete Rohre)	ÖNORM B 5014-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und 15.2.1	2016.08.15
15.2.2	Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen	ÖNORM B 5014-2 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und Punkt 15.2.2	2017.01.01
15.2.3	Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen	ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und Punkt 15.2.3	2017.05.01
15.2.4	Gebäudearmaturen[2]	ÖNORM B 5014-3 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.2 und Punkt 15.2.4	2017.05.01

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Armaturen im Sinne der Baustoffliste ÖA sind solche, die im Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 (2018.04.15) definiert sind.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

16. Produktgruppe aus der Liste gestrichen

16.1 Produktgruppe aus der Liste gestrichen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung
16.1	**Produktgruppe aus der Liste gestrichen**	
16.1.1	Bauprodukt aus der Liste gestrichen	

18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieursbau

18.1 Schutznetze

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung[1]
18.1	**Schutznetze**	
18.1.1	Bausätze für Steinschlagschutznetze[2]	Bautechnische Zulassung (BTZ)

[1] In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

[2] Bausätze für Steinschlagschutznetze innerhalb des Anwendungsbereiches des EAD 340059-00-0106 (beziehungsweise der ETAG 027 verwendet als EAD). Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach EAD 340059-00-0106 (beziehungsweise ETAG 027, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument) aufweisen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Anlage A Ergänzende Bestimmungen

2. Beton- und Stahlbetonbau

Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

Die Erstprüfung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt}, darf in jeder einzelnen Prüfung nur dann mittels Anwendung eines Dehnungsmessgerätes nach EN ISO 15630-1 oder EN ISO 6892-1 gemessen werden, wenn das Prüfergebnis um mindestens 3 % Dehnung über der Fraktile der Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 liegt. Anderenfalls ist die prozentuale Gesamtdehnung bei Höchstkraft, A_{gt}, mit dem manuellen Verfahren nach EN ISO 15630-1 zu ermitteln.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

> Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung“, Ausgabe 2023.11.

Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik den vorliegenden Regelwerken entsprechen.

Die Bestimmungen des Anhanges B der ÖNORM B 4707 (2017.06.01) sind einzuhalten.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2017.06.01)) sind folgende Normen einzuhalten:

> ISO 15835-1 (2018-10): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 1: Requirements.
>
> ISO 15835-2 (2018-10): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 2: Test methods.
>
> ISO 15835-3 (2018.04.01): Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 3: Conformity assessment scheme

In ISO 15835-1(2018-10) sind anzuwenden:

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

In Tabelle 1 entspricht $R_{eH,\ spec}$ dem Wert der Streckgrenze R_e nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

In Tabelle 1 entspricht $(R_m/R_{eH})_{spec}$ dem Wert des Verhältnisses R_m/R_e nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2017.06.01).

In Abschnitt 5.3.2 ist die Zugfestigkeit mit der Nennquerschnittsfläche des Bewehrungsstahls zu berechnen.

In Abschnitt 5.4.1 ist das Kraftniveau von $0{,}65 \cdot R_{eH,\ spec}$ einzuhalten.

Abschnitt 5.5.3 nicht relevant

Abschnitt 5.6 nicht relevant

In der Registrierungsbescheinigung ist die Bewehrungsstahlsorte anzugeben, mit der die Nachweise geführt wurden. Die Bewehrungsstahlverbindungen sind nur für diese Bewehrungsstahlsorte und für Bewehrungsstahlsorten mit kleinerer Streckgrenze anwendbar.

Für Bewehrungsstahlendverankerungen sind ISO 15835-1 (2018-10) und die obenstehenden Punkte sinngemäß anzuwenden.

Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone

Für die Definition von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01).

Die Bestimmungen des Anhanges C der ÖNORM B 4710-1 (2018.01.01) sind einzuhalten.

Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Anstatt der in der ÖNORM B 4710-1 referenzierten ONR 23303 gilt die ÖNORM B 4710-3, Ausgabe 01.01.2023.

Anlage A, Punkt 2.2.2 – Baustellen- und Transportbeton aus Leichtbeton

Die Bestimmungen des Anhanges C der ÖNORM B 4710-2 (2020.03.01) sind einzuhalten.

Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Anstatt der in der ÖNORM B 4710-2 referenzierten ONR 23303 gilt die ÖNORM B 4710-3, Ausgabe 01.01.2023.

Anlage A, Punkt 2.3 – Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel

Die Bestimmungen des Anhanges C der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind einzuhalten.

Die Erstbewertung und die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle sind durch hierfür akkreditierte Stellen durchzuführen.

Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2018.01.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B ÖNORM B 1992-1-1 (2018.01.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2018.01.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind für Deckenelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2 (2020.01.01)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,eq,0,w}$ nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2021.11.15) sind für Wandelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946 (2018.02.01)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2 (2020.01.01)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß R_w nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

Hinweis: Für die in den lfd. Nr. 2.3.12 bis 2.3.14 erfassten vorgefertigten Raumzellen ist die jeweils relevante Produktgruppe maßgebend.

4. Holzbau

Anlage A, Punkt 4.1.1 – Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion

Der Umfang der ÜA-pflichtigen Produkte ist im Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion“, Ausgabe November 2023 definiert.

8. Bauprodukte für Wände und Decken

Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind folgende nichtragende Innenwände:

1. Ständerwände mit Unterkonstruktion mit einseitiger und beidseitiger Beplankung, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
2. Vollständig verglaste Konstruktionen und teilweise verglaste Konstruktionen in Ständerwänden nach Punkt 1, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
3. Systeme aus Ziegeln gemäß ÖNORM B 3358-2 (2013.11.15)
4. Systeme aus Betonsteinen aus Normal- oder Leichtbeton gemäß ÖNORM B 3358-3 (2013.11.15)
5. Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

14. Feuerschutzabschlüsse

Anlage A, Punkt 14 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse und Verglasungselemente

Werden in einem Bauvorhaben von ÜA-gekennzeichneten Feuerschutzabschlüssen abweichende, objektbezogene Varianten verwendet, die nicht entsprechend den in der Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerken nach europäischen Prüfnormen geprüft und somit nicht nach ÖNORM EN 13501-2 (2023.09.01) klassifiziert wurden, muss auf Basis der ursprünglichen Registrierungsbescheinigung durch objektbezogene Beurteilungen (Gutachten) von akkreditierten Prüfstellen nachgewiesen werden, dass diese objektbezogenen Varianten als Bauteile, an die Anforderungen an den Feuerwiderstand bestehen, verwendet werden können.

Objektbezogene Varianten benötigen eigene Registrierungsbescheinigungen.

Unter „objektbezogenen Varianten“ sind Feuerschutzabschlüsse zu verstehen, die mit Ausnahme folgender Abweichungen baugleich mit einem geprüften und ÜA-gekennzeichneten Feuerschutzabschluss sind:

- Austausch von Komponenten (im Vergleich zu den geprüften Komponenten) mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand,
- Änderung der Konstruktion mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand.

Für den Austausch von Komponenten, bei denen die Voraussetzung und Anforderungen entsprechend der Tabelle C.1 der ÖNORM B 3850 (2023.01.01) eingehalten wurden, ist keine objektbezogene Beurteilung erforderlich.

„Objektbezogene Beurteilungen“ (Gutachten) der akkreditierten Prüfstellen müssen sich auf konkrete Bauvorhaben beziehen und müssen für die Registrierungsstellen nachvollziehbar sein, d.h. der Nachweis der Gleichwertigkeit der objektbezogenen Variante im Hinblick auf die Feuerwiderstandsdauer im Vergleich zu dem geprüften Feuerschutzabschluss muss eindeutig gegeben sein.

Anlage A, 14.1 – Drehflügeltüren und -tore, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch diese akkreditierte Inspektionsstelle erforderlich.

Für jedes Herstellungswerk ist ein Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, der zufolge diese akkreditierte Inspektionsstelle verpflichtet ist, eine Registrierungsstelle von wiederholt negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Wiederholung der Fremdüberwachung: Für den Fall, dass im Rahmen der Fremdüberwachung von der Inspektionsstelle festgestellt wird, dass die Eigenüberwachung nicht normgemäß durchgeführt worden ist oder die Produkte nicht bei allen Teilprüfungen den Anforderungen entsprochen haben, kann eine Wiederholung der Fremdüberwachung vorgesehen werden, die innerhalb einer von der Inspektionsstelle festzulegenden Frist, maximal jedoch innerhalb von drei Monaten, durchzuführen ist.

Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt der Anhang A der ÖNORM B 3850 (2023.01.01). Für die Bereitstellung auf dem Markt gilt der Anhang B der ÖNORM B 3850 (2023.01.01).

Anlage A, Punkt 14.1.1 – Feuerschutzabschlüsse – Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

Anlage A, Punkt 14.1.2 – Feuerschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Gewebeabschlüsse

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzfenster, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch diese akkreditierte Inspektionsstelle erforderlich.

Für jedes Herstellungswerk ist ein Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, der zufolge diese akkreditierte Inspektionsstelle verpflichtet ist, eine Registrierungsstelle von wiederholt negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Wiederholung der Fremdüberwachung: Für den Fall, dass im Rahmen der Fremdüberwachung von der Inspektionsstelle festgestellt wird, dass die Eigenüberwachung nicht normgemäß durchgeführt worden ist oder die Produkte nicht bei allen Teilprüfungen den Anforderungen entsprochen haben, kann eine Wiederholung der Fremdüberwachung vorgesehen werden, die innerhalb einer von der Inspektionsstelle festzulegenden Frist, maximal jedoch innerhalb von drei Monaten, durchzuführen ist.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt der Anhang A der ÖNORM B 3850 (2023.01.01). Für die Bereitstellung auf dem Markt gilt der Anhang B der ÖNORM B 3850 (2023.01.01).

15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Anlage A, Punkt 15.2 – Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA beziehen sich ausschließlich auf den Nachweis der hygienischen Anforderungen betreffend ihrer Verwendung in Kontakt mit Trinkwasser nach der Übergabestelle. Die allfällige CE-Kennzeichnung für sonstige wesentliche Merkmale bleibt davon unberührt. Die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und damit die Einbauzeichenverpflichtung gelten für Produkte ab der Übergabestelle. Für den Begriff Übergabestelle gilt nachstehende Definition gemäß ÖNORM B 2530 (2020.05.01) samt zugehöriger Erläuterungen.

Übergabestelle: Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (Wasserzähler*)

* Im Sinne der Anwendung der Baustoffliste ÖA stellen die Wasserzähler, die an der Übergabestelle, d.h. an der Grenze der Zuständigkeit des Wasserversorgungsunternehmens und des Wasserabnehmers (im Allgemeinen ist dies auch gleichzeitig die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung) installiert sind, die Grenze für ÜA-pflichtige Produkte dar. Wasserzähler sind nicht Gebäudearmaturen gemäß Abschnitt 5 der ÖNORM EN 736-1 und daher, unabhängig vom Ort ihres Einbaues, nicht einbauzeichenpflichtig.

ANMERKUNG: Im Allgemeinen ist die Übergabestelle auch gleichzeitig die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung

Anlage A, Punkt 15.2.1 – Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) für Rohre und Formstücke aus organischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z. B. metallische Einlegeteile) folgende Norm einzuhalten:

> ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung [1]		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung [1, 2]
Rohre	–	X	Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)	Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil-/ Grundkörper	X			X
Einbauteile in Rohrleitungsteilen	Kleinteile nicht kleinflächige Dichtungen	X			–
Kleinstteile in Rohrleitungsteilen	Oberfläche <10 %- oder < 15 cm²	X			–

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

[1] Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

[2] Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang D, Tabelle 1, der ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.2 – Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) für Rohre und Formstücke aus zementgebundenen Werkstoffen sind gegebenenfalls (z. B. Dichtungen) folgende Normen einzuhalten:

> ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.
>
> ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 3: Metallische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung[1]	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung [1, 2]
Rohre	–	Gemäß Abschnitt 10.2 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)	X	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil-/ Grundkörper		Gemäß Abschnitt 10.3 der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)	X

[1] Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

[2] Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang B, Tabelle B.1, der ÖNORM B 5014-2 (2017.01.01)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Anlage A, Punkt 15.2.3 – Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Rohre aus metallischen Werkstoffen ist gegebenenfalls (z. B. Dichtungen) folgende Norm einzuhalten:

> ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gemäß ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) gelten nachstehende Festlegungen:

Produktgruppe	Beschreibung	Erstprüfung [1]		Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung [1, 2]
Rohre	–	X	Gemäß Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)	Gemäß Abschnitt 12.3 der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)	X
Rohrleitungsteile	gilt für Bauteil-/ Grundkörper	X			X
Einbauteile in Rohrleitungsteilen	Kleinteile nicht kleinflächige Dichtungen	X			–
Kleinstteile in Rohrleitungsteilen	Oberfläche <10 % oder < 15 cm²	X			–

1 Durch eine akkreditierte Stelle durchzuführen

2 Hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung gilt Anhang A, Tabelle A.1, der ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01)

Die Fremdüberwachung ist aufgrund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Stelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Stelle erforderlich. Für jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z. B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, derzufolge die akkreditierte Stelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Anlage A, Punkt 15.2.4 – Gebäudearmaturen

In Ergänzung zur ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) für Gebäudearmaturen ist gegebenenfalls folgende Norm einzuhalten:

> ÖNORM B 5014-1 (2016.08.15): Sensorische und chemische Anforderungen und Prüfung von Werkstoffen im Trinkwasserbereich – Teil 1: Organische Werkstoffe.

Hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung gelten die Festlegungen in Anlage A, Punkt 15.2.1 und Anlage A, Punkt 15.2.3, wobei für Armaturengehäuse die Bestimmungen betreffend Rohrleitungsteile anzuwenden sind, für großflächige Kleinteile der Armaturen die Bestimmungen betreffend Einbauteile in Rohrleitungsteilen relevant sind und für Kleinstteile der Armaturen die Bestimmungen für Kleinstteile in Rohrleitungsteilen anzuwenden sind.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung bei der Österreichischen Bautechnik Vereinigung, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Die angeführten Europäischen Bewertungsdokumente (EAD) werden auf der Website der EOTA (www.eota.eu) zum Download bereitgestellt. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrucke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrucke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Media Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, A-1030 Wien, bezogen werden.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at